



## B E S C H L U S S V O R L A G E

Verwaltungs- und Finanzausschuss      Verwaltungs- und  
 Finanzausschuss      Verwaltungs- und Finanzausschuss

### **Beschluss zur Veräußerung des Grund und Boden zum Grundstück Reinhold- Wagner- Straße 30 in Zittau/ OT Eichgraben, Flurstück- Nr. 2451 der Gem. Zittau.**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Ortschaftsrat Eichgraben	10.03.2020	Anhörung				
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.03.2020	Entscheidung				
Verwaltungs- und Finanzausschuss	12.11.2020	Entscheidung				
Verwaltungs- und Finanzausschuss	14.01.2021	Entscheidung				

<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	BGB, SachenRBerG, SächsGemO
<b>Bereits gefasste Beschlüsse</b>	SR- Beschluss-Nr. 46/08/90 vom 30.08.1990 VFA Beschluss vom 06.03.1997
<b>Aufzuhebende Beschlüsse</b>	SR-Beschluss- Nr. 46/08/90 teilweise VFA Beschluss vom 06.03.1997

#### **Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:**

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	11135.506100
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Erträge aus der Veräußerung unbeweglicher Vermögensgegenstände

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahr 2021
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge	9.900 €		9.900 €

gezeichnet  
 Zenker  
 Oberbürgermeister

### **Begründung:**

Am Grundstück Reinhold- Wagner- Str. 30 existiert ein zu DDR- Zeiten mittels blauer Urkunde verliehenes Nutzungsrecht. Dieses ist auf einem separaten Gebäudeblatt im Grundbuch verzeichnet. Weshalb eine Veräußerung des Grund und Boden bisher nicht stattgefunden hat, ist aus der Aktenlage nicht ersichtlich, obwohl bereits Beschlüsse aus dem Jahr 1990 - die dies beinhalten - vorliegen. Die Verwaltung ist bestrebt, mit den wenigen noch verbliebenen Nutzungsberechtigten eine abschließende Klärung herbeizuführen. Die Eigentümer des Gebäudes erklärten nun ihr Interesse, den Grund und Boden zu erwerben. Der aktuelle Bodenrichtwert am Standort Reinhold- Wagner- Siedlung beträgt 33 Euro/m<sup>2</sup>. Damit ergibt sich in Anlehnung an das Sachenrechtsbereinigungsgesetz ein Preis pro qm von 16,50 Euro - insgesamt also 9.900 Euro. Die Verfahrensweise ist mit der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt. Eine Verjährung ist durch das BGH- Urteil vom 21.11.2014 für den vorliegenden Fall nicht anzunehmen, da es sich dabei um einen anderen rechtlichen Sachverhalt handelt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Großen Kreisstadt Zittau beschließt, den Grund und Boden, des mit einem Nutzungsrecht belasteten Grundstückes Reinhold- Wagner- Str. 30, Flurstück-Nr. 2451 der Gem. Zittau mit einer Größe von 600 m<sup>2</sup>, in Anlehnung an das SachenRBerG zum hälftigen Bodenrichtwert zzgl. der vertragsbedingten Nebenkosten an die Nutzungsberechtigten zu veräußern.